

# Planzeichenerklärung

## Art der baulichen Nutzung



Mischgebiet (§ 6 BauNVO)  
siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und Nr. 2

## Maß der baulichen Nutzung

GRZ  
Grundflächenzahl  
siehe textliche Festsetzung Nr. 6

I  
Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0  
offene Bauweise

▲  
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
siehe textliche Festsetzung Nr. 2 und Nr. 8

—  
Baugrenze

## Verkehrflächen

MF  
Straßenverkehrsfläche, Mischfläche

—  
Straßenbegrenzungslinie

F/R  
Fuß- und Radweg

## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
siehe textliche Festsetzung Nr. 3

●  
zu erhaltender Baum  
siehe textliche Festsetzung Nr. 3 e)

## Sonstige Planzeichen

□  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

—  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

## Örtliche Bauvorschrift (ÖBV)

### § 1 Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich  
Diese örtliche Bauvorschrift gilt für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Blumenlage“, 1. Erweiterung. Die genaue Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich  
Das Sachliche der ÖBV setzen einen Rahmen für die Gestaltung der Dächer (Dachneigung und Faktor der Dachneigung).

### § 2 Dächer

- Für die Dächer der Hauptgebäude sind:
  - nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 48° zulässig, der Krüppelwalm darf mit einer Neigung von maximal 60° hergestellt werden. Er darf höchstens 1/3 der Gebäudehöhe gemessen von Traufhöhe (Schrittpunkt zwischen der Außenseite des geneigten Mauerwerks und Oberkante Dachstuhl) bis First, betragen.
  - Flachdächer sind zulässig.
- Für alle geneigten Dachflächen sind nur Dachneigungen in den nachfolgend aufgeführten Farbtönen der RAL Farbkarte 640 HR zulässig:
  - RAL 3000 Feuerrot
  - RAL 3001 Braunrot
  - RAL 3011 Braunrot
  - RAL 8012 Rotbraun
  - RAL 8015 Kastanienbraun

- Flachdächer sind als begrünzte Dächer herzustellen.
- Die Begrünung ist nach dem Flächenmaß zulässig.
- Ausgenommen von den Regelungen des § 2 Nr. 1 und 2 sind Wintergärten und bauliche Anlagen, die der Gewinnung alternativer Energie (Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) dienen.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 1 und 3 NBauO, wer als Bauherr/-in, Entwurfsverfasser/-in oder Unternehmer/-in vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführt, die nicht den Bestimmungen dieser Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis DM 100.000,00 geahndet werden.



## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 57 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text der Festsetzungen sowie den beschreibenden, erklärenden und erläuternden Texten, einschließlich der Begründung, beschlossen.

Meiensen, den 22.07.1999  
Gemeindefraktoren  
Waldemar Goltz  
Gemeindefraktoren

## Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindefraktoren

## Planunterlagen

Kartengrundlage:  
Maßstab: 1:1.000  
Liegenschaftskarte:  
Die Kartengrundlage ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke (z.B. für die Aufstellung des Bebauungsplans) zulässig. Die Kartengrundlage ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345, die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und wird als stadtbaulich zulässig angesehen. Die Kartengrundlage ist nicht verbindlich, sondern nur als Orientierungshilfe zu verstehen. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthogonalität ist einwandfrei möglich.

Goltz, den 20.07.1993  
Waldemar Goltz  
Architekt, Stadtplaner  
Am Altenkamp 6  
38518 Gilhorn

## Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Gilhorn, den 19.07.1999

Waldemar Goltz  
Architekt, Stadtplaner  
Am Altenkamp 6  
38518 Gilhorn

## Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.10.1998 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung ist damit am 30.07.99 rechtsverbindlich gemäß § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Meiensen, den 22.07.1999  
Gemeindefraktoren  
Waldemar Goltz  
Gemeindefraktoren

## Textliche Festsetzungen

- In Mischgebiet (MI) werden die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 6 bis Nr. 8 BauNVO zulässigen Einzel-, Einfamilien-, Schein- und Sperrwohnsiedlungen sowie Betriebe des Papier- und Druckwesens (Nr. 3),
  - Gartenbaubetriebe (Nr. 6),
  - Tankstellen (Nr. 7) und
  - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (Nr. 8)ausgeschlossen.
- Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1, Nr. 6 BauGB).
- Innerhalb der Fläche mit der zeichnerischen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist eine Anpflanzung von Blumen und Sträuchern wie folgt vorzunehmen:
  - Zurückhaltung der Bepflanzung, die sich gegenüber Strauch- und Gehölzarten (Nr. 3) befindet.
  - Bei Sträuchern ist je 2 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ein Gehölz zu pflanzen; Es sind mind. 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mind. 3 Stück anzupflanzen.
  - Für die Bäume sind je 200 m<sup>2</sup> Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mind. 10 cm bei der Pflanzung zu pflanzen.
  - Auf den privaten Baugrundstücken ist je angelegte 150 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche (überbaute Fläche für die Hauptgebäude und Nebeneinrichtungen sowie Grundstückbefestigungen) 1 Laubbäum mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm, wie unter a. und c. festgelegt, anzupflanzen. Wahlweise können je Laubbäum 3 Obstbäume angepflanzt werden.
  - Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
- Die nach § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze (hierzu gehören auch überdachte Stellplätze - Carports) sowie Garagen sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig.
- Die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind nur Grundstückseinfriedungen.
- Die gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften allerdings nicht zulässigen Grundstücke um bis zu 8% durch die hier genannten baulichen Anlagen ist nicht zulässig.
- a) Die Erdgeschossfußbodenhöhe (OKFF EG) der Gebäude darf nicht höher als 0,75 m über dem Bezugspunkt liegen.  
b) Die zulässige Traufhöhe (TH) der Gebäude ist auf maximal 4,50 m über dem Bezugspunkt festzusetzen.  
Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßenoberkante (Fahrbahnmittelle) des zugehörigen Straßenabschnittes.
- Die Mindestbauflanzgröße beträgt:
  - bei Einzelhäusern 700 m<sup>2</sup>,
  - bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 450 m<sup>2</sup>.

## Vereinigte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem vereinigten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Gemeindefraktoren

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anträge gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, § 2 BauGB als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Meiensen, den 22.07.1999  
Gemeindefraktoren  
Waldemar Goltz  
Gemeindefraktoren

## Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB § 8 Abs. 3 Satz 2/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .../1999) ortsüblich bekanntgemacht. Folle gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Unterschrift

## Beitragsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist über die in der Verfügung vom ... (Az.: ...) benannten Maßnahmen in seiner Sitzung am ... aufgeführten Aufträgen/ Maßnahmen genehmigt. Der Bebauungsplan hat wegen der Aufträgen/Maßnahmen vom ... bis ... ausgelegt. Die Aufträge/Maßnahmen sind bis ... ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindefraktoren

## Inkrafttreten

Der Bebauungsplan-Erteilung-der-Genehmigung-der-Bebauungs-pläne ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.07.99 im Amtsblatt Nr. ... für den Landkreis Gilhorn bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.07.99 rechtsverbindlich geworden.

Meiensen, den 05.08.99  
Gemeindefraktoren  
Waldemar Goltz  
Gemeindefraktoren

## Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

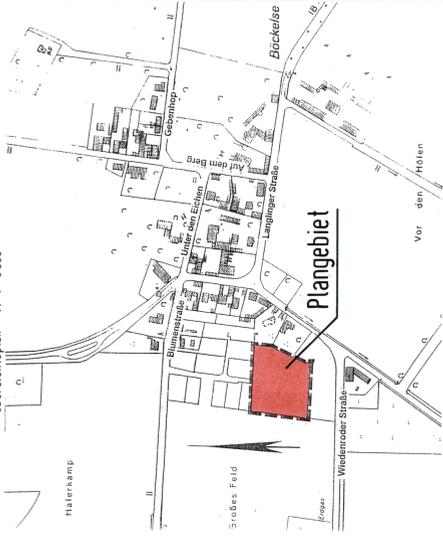
Meiensen, den 08.08.2000  
Gemeindefraktoren  
Waldemar Goltz  
Gemeindefraktoren

## Mängel der Abwägung

Inmerhin von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Meiensen, den 01.08.2006  
Gemeindefraktoren  
Waldemar Goltz  
Gemeindefraktoren

Übersichtsplan M 1:5.000



Gemeinde Meiensen  
Ortsteil Bockelse  
Bebauungsplan  
„Blumenlage“, 1. Erweiterung mit ÖBV

Dipl.-Ing.  
Waldemar Goltz  
Architekt, Stadtplaner  
Am Altenkamp 6  
38518 Gilhorn

Maßstab  
1:1.000

Datum:  
04.11.1998  
geändert: 15.02.99